

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-107

Datum: 14.04.2020

Beschlussvorlage

Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG folgende Weisung:

1. Dem Verkauf und der Abtretung von Kommanditanteilen des Rhein-Neckar-Kreises an die AVR kommunal AöR wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme des AVR Kommunal AöR als Kommanditist wird zugestimmt
3. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG wird zugestimmt
4. Dem Abschluss eines Stimmbindungsvertrages zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der AVR Kommunal AöR wird zugestimmt
5. Der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird zugestimmt

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Am 24.10.2019 beschloss der Gemeinderat mit Grundsatzbeschluss die Beteiligung der Stadt Eberbach an der Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH und Co KG (Beschlussvorlage Nr. 2019-241)
- b) Am 03.02.2020 hat Herr Bürgermeister Reichert den Vertrag für die Stadt Eberbach unterzeichnet und die Stadt ist somit der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH und Co KG beigetreten.
- c) Im März 2020 informierte die AVR UmweltService GmbH, dass es notwendig wird den im Oktober 2019 vorgestellten Gesellschaftsvertrag zu ändern.

- d) Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Gem. § 104 Abs. 1 GemO vertritt Herr Reichert die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Weisungen können hier erteilt werden.

Die Weisungsbeschlüsse Nr. 1 bis 4 erfolgen alle aufgrund der nachfolgend aufgeführten Änderungen im Gesellschaftervertrag.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Beschlussantrag Nr. 5) erfolgt aufgrund Entsendung durch die jeweiligen Kommanditisten der Gesellschaft.

2. Gesellschaftervertrag

a) Vorgenommene Änderungen

Wie von der AVR UmweltService GmbH mitgeteilt, wird eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, da der Rhein-Neckar-Kreis seine hoheitliche Aufgabe zur Abfallentsorgung seit dem 1. Januar 2020 auf die AVR Kommunal AöR übertragen hat.

Daher ist für die Beseitigung des Klärschlammes als Abfall nach § 20 KrWG seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr der Rhein-Neckar-Kreis sondern die AVR Kommunal AöR ausschließlich zuständig.

Deshalb ist es aus abfallrechtlichen Gründen notwendig, die AVR Kommunal AöR zusätzlich als Gesellschafterin aufzunehmen und ihr auch ein Aufsichtsratsmandat zu übertragen.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich als übergeordnete Verwaltungseinheit dem Thema der zukünftigen Verwertung der auf dem Kreisgebiet anfallenden Klärschlämme angenommen und dies bereits 2016 in seine strategischen Ziele aufgenommen.

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 hat der Kreistag der Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG zugestimmt.

Aufgabengebiet und Ziel der gemeinsamen Unternehmung ist die Unterstützung der Kommunen und Abwasser-Zweckverbände im Rhein-Neckar-Kreis bei der Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwertung der Klärschlämme und der Rückgewinnung von Phosphor. Hierzu soll die Unternehmung insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verwertung der Klärschlämme sowie die Koordinierung und Steuerung der Verwertung der Klärschlämme übernehmen.

Zum 1. Januar 2020 hat der Rhein-Neckar-Kreis der neu gegründeten AVR Kommunal AöR die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen. Somit ist seit Jahresbeginn die Kommunalanstalt für die Beseitigung der im Rhein-Neckar-Kreis anfallenden Abfälle zuständig. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Klärschlamm der Kläranlagen im Kreis nicht verwertet werden könnte, wäre die AVR Kommunal AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsprechend entsorgungspflichtig.

Insbesondere aus diesen abfallrechtlichen Gründen ist es angezeigt, die AVR Kommunal AöR als zusätzliche Kommanditistin in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese Aufnahme soll in der Weise erfolgen, dass der Rhein-Neckar-Kreis von seinem Kapitalanteil an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG im

Nennbetrag von 100 € einen Teilkapitalanteil im Nennbetrag von 50 € (entsprechend 0,5 % des Kommanditkapitals) an die AVR Kommunal AöR verkauft und abtritt.

Aufgrund der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, der Aufnahme der AVR Kommunal AöR als weitere Gesellschafterin und der Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Verwertung bzw. der Beseitigung der Klärschlämme ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag in den entsprechenden Paragraphen zu ändern.

Hierzu werden neben redaktionellen Anpassungen in der Präambel weitere Änderungen vorgenommen:

- In § 2 Abs. 1 wird der Gegenstand des Unternehmens klarstellend formuliert. Das Unternehmen unterstützt die Gesellschafter zum einen bei der Verwertung der anfallenden Klärschlämme, insbesondere durch Übernahme der Vergabe der öffentlichen Aufträge zur Verwertung der Klärschlämme, sowie die Koordinierung und Steuerung hinsichtlich der Verwertung der Klärschlämme und zum anderen bei der Rückgewinnung von Phosphor aus diesen Klärschlämmen nach den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.
- In § 4 Abs. 2 wird die Aufnahme der AVR Kommunal AöR als weitere Gesellschafterin geregelt.
- Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen in § 5 und die Ergänzung, dass die Übertragung der Klärschlämme an die Gesellschaft ausschließlich zur Verwertung nach § 22 KrWG erfolgt. Damit ist kein Übergang der Entsorgungsverpflichtung als solcher verbunden. Die Kläranlagenbetreiber haben nach wie vor für die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung einzustehen. Die Beseitigungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt.
- Durch den Anteilsverkauf des Rhein-Neckar-Kreises an die AVR Kommunal AöR werden die bislang vorgesehenen Stimmanteile von 25,1 % des Rhein-Neckar-Kreises hälftig auf den Landkreis und die AVR Kommunal AöR aufgeteilt, wobei durch einen dann abzuschließenden Stimmbindungsvertrag zwischen Landkreis und Kommunalanstalt mit gemeinsamer Stimme abgestimmt werden muss. Durch die Aufteilung der Stimmrechte ist eine Änderung in § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Tagesordnungspunkt vorberaten und empfohlen, dem Kauf eines Teilkapitalanteils in Höhe von 50 € und somit der Beteiligung an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG mit 0,5 % am Kommanditkapital zuzustimmen.

b) Prüfung der Änderungen

Die Prüfung des geänderten Gesellschaftsvertrags durch die Verwaltung der Stadt Eberbach ergibt keine Bedenken. Durch die Änderungen entsteht keine Verschlechterung der Position der Stadt Eberbach innerhalb der Gesellschaft.

Vielmehr wird durch die Änderung der Fokus der Gesellschaft auf die Verwertung von Klärschlämmen insbesondere durch eine verpflichtende, gemeinsame Vergabe entsprechender Aufgaben seitens der als Kommanditisten angeschlossenen Körperschaften verschärft.

Michael Reinig
Erster Ehrenamtlicher
Bürgermeisterstellvertreter

Anlage